Satzung der Gemeinde Kuchelmiß
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 14.08.1997 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. Seite 338) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V Seite 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuchelmiß nach ihrer Sitzung vom 14.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1) Die Gemeinde Kuchelmiß ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ (nachfolgend: WBV „Obere Peene“.
2) Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
3) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
4) Die Gemeinde Kuchelmiß hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

1) Grundlage der Beitragserhebung ist § 3 Abs. 1 S. 1 GUVG. Die von der Gemeinde hiernach zu leistenden Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) den Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch Gebühren auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst. Die Bezeichnung Flurstück ist im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Grundstück gleichgestellt.
2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe der Grundstücke gemäß Stand des „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Kuchelmiß. Es gilt der Flächenmaßstab. Das Verhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten des WBV in

1. Gewässerunterhaltung
2. Erschwernisse
3. Rohrleitungszuschlag

Die Beitragsart des WBV „Obere Peene“ *Gewässerunterhaltung* gliedert sich in die Flächengröße und dem jeweiligen Gebührensatz auf.

Weitere Kostenumlagen werden durch *Erschwernisse* in Verbandsanlagen durchgeführt, wenn Mehraufwendungen an den Verbandsanlagen durchzuführen sind.

Für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher *Rohrleitungszuschlag* erhoben.
Die Beitragsart gliedert sich in die Flächengröße und dem jeweiligen Gebührensatz, gemäß dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes auf.

2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
Berichtigungen oder Änderungen jeglicher Art zur Veranlagung der Gebühr sind auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

3) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt und beträgt:

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“
- je 1,0 ha = 11,71 €

4) Die Abrechnung erfolgt flächengenau ab dem ersten Quadratmeter. Die Gebühr bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig ist nach § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Umfasst die Gebührenpflicht mehrere Grundstücke, werden diese in einem Bescheid zusammengefasst.
2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5) Die Auswahl eines Gesamtschuldners obliegt der Gemeinde im Rahmen der Heranziehungsentscheidung.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kuchelmiß, den 22.06.2022

P. Hildebrandt
Bürgermeister

Kalkulation 2022

Hinweis:
Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 22.06.2022
gez. J. Schmidt
Amt Krakow am See